

1. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Errichtung von netzverbundenen Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung. Gefördert werden PV-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1 kWp bis maximal 10 kWp, Mini-PV-Anlagen (steckbare Stromerzeugungsgeräte) mit einer Leistung von maximal 800 Watt, jeweils Nennleistung gemäß Modul-Datenblatt, sowie Batteriespeicher mit einer Leistung von größer/gleich 5 kWh. Die PV-Anlagen, nicht jedoch die Mini-PV-Anlagen, müssen über die StadtWerke Rösraht – Energie GmbH installiert werden.

Es werden keine Anlagen gefördert, bei denen der (aus den einzelnen Modulen bestehende) Solargenerator nördlicher als nach Osten oder Westen ausgerichtet ist. Darüber hinaus wird auch die Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen nicht gefördert.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung beträgt 50,- € pauschal für Mini-PV-Anlagen, 100,- €/kWp (Nennleistung gemäß Modul-Datenblatt) für PV-Anlagen, maximal jedoch 300,- €, und 100,- € pauschal für Batteriespeicher.
- 2.2 Die Förderung erfolgt durch eine einmalige nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Anlage.
- 2.3 Je Kundennummer ist die Förderung auf eine PV-Anlage, alternativ eine Mini-PV-Anlage, und einen Batteriespeicher beschränkt.
- 2.4 Gefördert werden ausschließlich PV-Anlagen, die über die StadtWerke Rösraht - Energie GmbH installiert wurden.

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die Energiekunden der SWR-E und Eigentümer der errichteten Mini-PV- bzw. Photovoltaik-Anlage oder des Batteriespeichers sind.
- 3.2 Energiekunde im Sinne der Richtlinie ist nur derjenige, der einen Strom- oder Gasliefervertrag mit der SWR-E abgeschlossen hat. Als Energiekunde zählt nicht, wer nur Eigenerzeugungsanlagen betreibt. Der (ausschließliche) Bezug von Allgemeinstrom (RöGemeinschaftsstrom) berechtigt nicht zur Förderung.
- 3.3 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der SWR-E vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.

4. Antragstellung

- 4.1 Die Förderung ist mit dem **Antragsvordruck** „Photovoltaik“ inklusive der erforderlichen Anlagen

bei der Energieberatung der SWR-E, Hauptstr. 142, 51503 Rösraht zu beantragen. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

- 4.2 Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende **Unterlagen** beigefügt:
 - bei Balkon- bzw. Stecker-solaranlagen: Rechnung des Betriebes, bei dem die Anlage erworben wurde
 - Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
 - Unterschriebene Einverständniserklärung aller Eigentümer/innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragssteller/in nicht alleinige/r Eigentümer/in des Grundstücks ist)
 - Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen unteren Denkmalbehörde
 - Nachweis der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme (falls beantragt bzw. bewilligt)
- 4.3 Die **Auszahlung** der Fördersumme erfolgt erst nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anlage sowie nach Zahlung der Gesamtkosten durch den Antragsteller / die Antragstellerin.
- 4.4 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständig eingereichte Anträge werden gegebenenfalls zurückgesandt.
- 4.5 Voraussetzungen für die Förderung:
 - Es werden ausschließlich Anlagen/Batteriespeicher gefördert, die im laufenden Kalenderjahr **2026 installiert** werden.
 - Die Anlagen müssen den **technischen Anforderungen** für den **sicheren Betrieb** und den **allgemein gültigen technischen Vorgaben** genügen.
 - Die **PV-Anlagen** müssen den technischen Anschlussbedingungen des örtlichen Netzbetreibers sowie den jeweils gültigen Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz bzw. Mittelspannungsnetz des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) entsprechen.
 - Steckbare Stromerzeugungsgerät (**Mini-PV-Anlagen**) werden nur gefördert, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.
 - Der installierte Batteriespeicher muss über eine Hersteller- oder Zeitwertersatzgarantie von 10 Jahren verfügen.

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

5.1 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Energieberatung der SWR-E. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die SWR-E die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5.2 Die Bewilligung ist widerrufen, wenn die Installation der Photovoltaik-Anlage, der Mini-PV-Anlage oder des Batteriespeichers nicht bis 31. 12.2026 realisiert wird. Die entsprechenden Unterlagen für die Auszahlung müssen in diesem Bewilligungszeitraum eingereicht werden.

Eine Fristverlängerung um max. 3 Monate ist nur mit einer schriftlichen Begründung möglich. Diese muss der Energieberatung der SWR-E bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorliegen.

5.3 Die **Rechnung** für die Anlage darf bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein.

5.4 Die Förderung nach diesem Förderprogramm ist begrenzt. Ist das Budget ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen gewährt werden.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der SWR-E

im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.

5.6 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der SWR-E **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von zwei Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der SWR-E** gekündigt werden.

Der Rückzahlungsanspruch der SWR-E wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

5.7 Die SWR-E oder von der SWR-E beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis zum 31. Dezember 2026.